

Fall 29:

Der schweizerische Staatsangehörige B stellt vor einem schweizerischen Gericht Strafantrag gegen K, der ein deutscher Staatsbürger ist, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge. Gleichzeitig macht B, Vater des Opfers, zivilrechtliche Ansprüche in einem Adhäsionsverfahren geltend. In diesen Verfahren wird K zu 15 Jahren Haft und Schadens- und Kostenersatz in Höhe von 60.000 € verurteilt.

Hierbei ist zu beachten, daß K der Vorladung zur Verhandlung nicht Folge geleistet hat. Er wollte sich statt selbst vor dem schweizerischen Gericht zu erscheinen von zwei Anwälten vertreten lassen. Denen wurde aber gemäß schweizerischem Zivilprozeßrecht (imaginär) ein Auftreten in Abwesenheit ihrer Mandanten nicht gestattet. Aus dem gleichen Grund wurde seine Kassationsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

B beantragt im Anschluß die Anerkennung und Vollstreckung der schweizerischen Adhäsionsentscheidung in Deutschland.

Wird seinen Anträgen stattgegeben werden? Wie ist das Verfahren?

Abwandlung 1:

B ist Franzose und bewirkt ein französisches Urteil auf derselben rechtlichen Grundlage wie im Ausgangsfall.

Ist das Urteil nun für vollstreckbar zu erklären? Unterschiede zum Ursprungsfall?

Abwandlung 2:

B ist Amerikaner. Das zivilrechtliche Urteil gegen den deutschen K wurde durch ein US-amerikanisches Jury-Gericht gefällt. Ausserdem wurde der beteiligte Richter nach einem „Wahlkampf“ direkt durch die Bevölkerung gewählt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß im amerikanischen Verfahren allgemein der Ausforschungsbeweis möglich ist und daß dort grundsätzlich jede Partei, auch die den Rechtsstreit obsiegende, ihre eigenen Verfahrenskosten tragen muß.

Ist das amerikanische Urteil anerkennungsfähig und für vollstreckbar zu erklären?

Hinweis auf Art. 6 EMRK: **Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren**

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)

(2) (...)

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a (...)

b (...)

c sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e (...)